



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 23. Februar 2024  
GZ 2024-0.032.372

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. Jänner 2024, GZ: 2023-0.532.865, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzespaket sollen die Marktregeln an die neuen Gegebenheiten angepasst werden und so zur Erreichung der Energie- und Klimaziele, insbesondere dem Ziel, den Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken und die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, beitragen. Weiters soll eine Kohärenz des nationalen Elektrizitätsrechts mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) hergestellt werden.

Die Inhalte des bisher geltenden Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) waren in den letzten Jahren Thema mehrerer Gebarungsüberprüfungen des RH wie beispielweise „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ (Bericht Reihe Bund 2019/1), „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Bericht Reihe Bund 2020/15) sowie „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Bericht Reihe Bund 2020/23), deren Feststellungen und Empfehlungen in diese Begutachtung einfließen.

## 2. Inhaltliche Anmerkungen

### 2.1 Zu § 41 Abs. 5 und § 149 Abs. 1 Z 2 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG)

Gemäß § 41 Abs. 5 des Entwurfs eines ElWG hat „die Regulierungsbehörde [...] über die Angaben gemäß Abs. 4 und den Stand der Entwicklungen auf europäischer Ebene jährlich einen Bericht an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstatten und den Bericht auf ihrer Website zu veröffentlichen. Nach Erreichung des mit Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 bestimmten Ausrollungsziels gilt § 149 Abs. 1 Z 2“. Die Ausrollung der Smart Meter sollte nach der aktuellen EU- und nationalen Rechtslage Ende 2024 abgeschlossen sein. Laut den Erläuterungen zu § 149 ElWG sei es „denkbar“, dass der Smart Meter–Monitoringbericht danach in einem Bericht aufgeht, der sich u.a. mit dem Ausbau eines Smart Grids befasst.

Der RH wertet positiv, dass über die Entwicklung des Smart Metering weiter zu berichten sein soll. Die Smart Meter–Ausrollung soll zwar bis Ende 2024 abgeschlossen und die Geräte installiert sein, die Erreichung der vollen Funktionsfähigkeit könnte jedoch noch länger andauern, wie aus den Smart Meter–Monitoringberichten seit 2020 sowie aus einer 2022 veröffentlichten Studie der E–Control zur „Weiterentwicklung des Zählersystems in Österreich“ hervorgeht.<sup>1</sup> Auch über die Auswirkungen der durch das ElWG veränderten Bestimmungen für Smart Metering im Bereich der Netzbetreiber und der Endkunden sollte aus Sicht des RH berichtet werden.

Der RH weist außerdem darauf hin, dass über die Gesamtkosten der Smart Meter–Ausrollung bisher keine Transparenz besteht. Die E–Control wies erstmals in ihrem Monitoringbericht 2022 Kosten aus.<sup>2</sup> Demnach belaufen sich allein die Investitionskosten für das Gesamtvorhaben auf 1,7 Mrd. EUR (Istkosten bis 2021 und Plankosten bis Ende 2024, ohne Betriebskosten in der Einführungsphase und ohne Finanzierungskosten).

Der RH wies in TZ 24 seines Berichts „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ darauf hin, dass die Endverbraucher einen Anspruch auf finanzielle Rechenschaft haben, weil das Vorhaben aus Netzentgelten finanziert wird. Er hat empfohlen, „die Einführungskosten zu erheben und darzustellen, wie sich deren Finanzierung über die Amortisationsdauer im Rahmen der bestehenden Messentgelte jährlich darstellt“. Zudem empfahl er „Konzepte zu erarbeiten, die eine ex post–Feststellung der Gesamtkosten der Einführung intelligenter Messgeräte und eine Effizienzüberprüfung der Ausrollung ermöglichen“. (Schlussempfehlung (SE) 14)

Die oben zitierten Investitionskosten in der Höhe von 1,7 Mrd. EUR sind nunmehr deutlich höher als ursprünglich angenommen bzw. könnten bis zur Herstellung der angestrebten Funktionalitäten noch weitere Investitionen bzw. Maßnahmen erforderlich werden. Mit der im Entwurf des § 41 Abs. 5 ElWG vorgeschlagenen Bestimmung besteht aus Sicht des RH das Risiko, dass die Kostenerhebung Ende 2024 mit der Erreichung des Ausrollungsziels von 95 % beendet wird, und die Gesamtkosten der Smart Meter–Einführung nicht bzw. nicht gänzlich offengelegt werden. Der RH regt daher im Sinne der

<sup>1</sup> <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/smart-metering/berichte-studien>

<sup>2</sup> [https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-Smart-Meter-Monitoringbericht\\_2022.pdf/5dc7d56a-5f12-1a02-5662-232e4b41089c?t=1665589737746](https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/E-Control-Smart-Meter-Monitoringbericht_2022.pdf/5dc7d56a-5f12-1a02-5662-232e4b41089c?t=1665589737746)

Kostentransparenz aus Anlass der Begutachtung eine Regelung über die Verpflichtung zur Darstellung dieser Gesamtkosten an.

## 2.2 Zu § 4 und § 7 Energiearmuts–Definitions–Gesetz – EnDG

Der RH überprüfte von November 2018 bis Mai 2019 „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Bericht Reihe Bund 2020/23).

In § 4 EnDG wird der Begriff Energiearmut definiert, wobei ein energiearmer Haushalt über ein Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle verfügt und gleichzeitig die notwendigen Mittel für Haushaltsenergie (Strom, Heizung, Warmwasser, Kochen) nicht oder nur unzureichend aufbringen kann.

Nach Ansicht des RH kann diese Definition dazu beitragen, um künftig gezielt Maßnahmen zur Unterstützung energiearmer Haushalte durch die Republik Österreich bereitstellen zu können. Für die Einstufung der unterstützungswürdigen Haushalte (§ 7 EnDG) stellt der Gesetzesentwurf jedoch nicht auf die Energiearmutsbetroffenheit (lt. Definition in § 4 EnDG) ab, sondern ausschließlich auf die Einkommenssituation. Der RH weist darauf hin, dass der Gesetzesentwurf somit für Förderzwecke keine einheitliche Beurteilung der Betroffenheit von energiearmen Haushalten erlaubt.

Sollten Förderprogramme künftig nicht nur auf die Einkommenssituation, sondern auch auf die Energiearmuts–Definition Bezug nehmen, so stellt der Gesetzesentwurf aus Sicht des RH keine einheitliche Beurteilung durch unterschiedliche Förderabwicklungsstellen sicher, da nur die Einkommensverhältnisse (durch die ORF–Beitrags Service GmbH) zentral festzustellen sind. Eine zentrale Beurteilung der Energiearmuts–Betroffenheit sieht der Gesetzesentwurf dagegen nicht vor; diese müsste von der jeweiligen Förderabwicklungsstelle vorgenommen werden und könnte – je nach Auslegung der objektiven, subjektiven und ergänzenden Indikatoren zur Messung von Energiearmut (§ 5 EnDG) – unterschiedlich ausfallen. Aus Sicht des RH wäre es aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sinnvoll, das Kriterium der Betroffenheit – nach dem „One–Stop–Shop–Prinzip“ – von einer Förderstelle feststellen zu lassen und mit befristeter Geltungsdauer auch für weitere Unterstützungsmaßnahmen anzuerkennen.

Der RH regt daher an, den Entwurf im Hinblick auf diese Bemerkungen zu überarbeiten.

## 3 Berücksichtigte bzw. teilweise berücksichtigte Empfehlungen des RH

### 3.1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

#### 3.1.1 RH–Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Bericht Reihe Bund 2020/15)

- Der RH empfahl, in Anlehnung an den Bundes–Public Corporate Governance Kodex eine Selbstevaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats vorzunehmen (TZ 27, SE 37). Mit dem geplanten § 4 EIWG soll nun im Anwendungsbereich des EIWG die Geltung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex festgeschrieben werden wobei Elektrizitätsunternehmen des Bundes diesen zu

implementieren haben.

- In TZ 41 dieses Berichts hielt der RH fest, dass der tatsächliche Eigenversorgungsanteil bei Ökostromanlagen zu erfassen (SE 27) und auch die Betreiber bisher nicht gemessener Anlagen zur Mitwirkung an der Messung aller netzwirksamen Parameter (z.B. durch Online-Messung, Smart Meter) zu verpflichten wären (SE 28). Der Entwurf des § 42 Abs. 2 ElWG sieht für Zählpunkte, an denen eine Wärmepumpe, ein Ladepunkt, eine Energiespeicher- oder Stromerzeugungsanlage oder eine andere mittels Verordnung der Regulierungsbehörde bestimmte Anlage angeschlossen ist, die Übertragung von Viertelstundenenergiewerten verpflichtend vor. Dabei besteht kein Anspruch auf Opt-Out.

Der RH erachtet daher diese Regelungen positiv im Sinn einer Berücksichtigung seiner angeführten Empfehlungen.

### 3.1.2 RH-Bericht „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Bericht Reihe Bund 2020/23)

- Der RH empfahl sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich aufgrund ihrer subjektiven bzw. objektiven Voraussetzungen nicht aktiv am Energiemarkt beteiligen können oder wollen, keine Nachteile erfahren (TZ 21, SE 8). Das neue ElWG sieht künftig mehrfach diskriminierungsfreie Bedingungen für alle Marktteilnehmer, bspw. in § 7 ElWG (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Netzbetreiber), in § 37 ElWG (Verbrauchs- und Abrechnungsinformation), in § 41 ElWG (Informations- und Berichtspflichten der Netz-betreiber) oder in § 131 ElWG (Ziel der Entflechtung) vor. Die vorgeschlagenen Regelungen werden daher im Sinn einer Berücksichtigung dieser Empfehlung erachtet.
- Der RH empfahl dem Ministerium, die Ökostrombefreiung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Treffsicherheit für einkommensschwache Haushalte – insbesondere auch für schutzbedürftige und energiearmutsgefährdete Gruppen – zu evaluieren (TZ 19, SE 6), weil die Treffsicherheit der Ökostrombefreiung und damit die Wirksamkeit nicht gesichert war. Der Anspruch auf diese Entlastung knüpfte an bestehende Befreiungen (Telefongebühren bzw. Rundfunk- und Fernsehgebühren) an und orientierte sich damit an einem in den 1960er Jahren – unter anderen Voraussetzungen und mit anderen Zielsetzungen – geschaffenen Modell. Der RH kritisierte, dass dieses Modell neueren Formen der Armut (z.B. Personen in mehreren, atypischen Beschäftigungsverhältnissen) nur bedingt gerecht wurde.

Dazu weist der RH darauf hin, dass die an bestehende Befreiungen anknüpfende Regelung im Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) unverändert weiter gilt. Da auch in den Erläuterungen nicht ausgeführt wird, ob die vom RH empfohlene Evaluierung hinsichtlich der Treffsicherheit bereits durchgeführt wurde, ist die Treffsicherheit des neuen Modells (siehe oben 2.2) nicht abschätzbar. Eine allfällige Berücksichtigung der Empfehlung des RH kann daher nicht beurteilt werden.

### 3.1.3 RH-Bericht „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, (Bericht Reihe Bund 2019/1)

- Der RH empfahl, Anreize für angewandte Forschungsk Kooperationen von Netzbetreibern zu schaffen (TZ 42, SE 20). Da mit dem geplanten § 115 ElWG die bereits im ElWOG 2010 bestehende Regelung (Ausnahme von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte) hinsichtlich des Verfahrens – die nähere Ausgestaltung obliegt der E-Control – präzisiert werden soll, wertet der RH diese Bestimmung im Sinn der Berücksichtigung seiner angeführten Empfehlung.

Abgesehen von den o.a. Empfehlungen des RH aus den genannten Berichten, weist der RH auf folgende geplante Regelungen hin, die vor dem Hintergrund seiner Prüfungsfeststellungen zum geltenden ElWOG als Berücksichtigung im Sinn dieser Feststellungen zu bewerten sind:

- Die rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Smart Meter-Daten durch die Verteilernetzbetreiber für Zwecke der Systemauslegung und der Netzplanung sollen datenschutzkonform ermöglicht werden (§ 42 ElWG).
- Die Regulierungsbehörde soll in der Anforderungs-Verordnung Vorgaben zur Energieeffizienz der intelligenten Messgeräte treffen können (§ 43 Abs. 5 ElWG).

## 3.2 Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG

### 3.2.1 RH-Bericht 2020/23 „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Bericht Reihe Bund 2020/23)

- Der RH empfahl eine (Arbeits-)Definition für Energiearmut festzulegen (TZ 5, SE 3). Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Empfehlung erfolgt mit der Definition von Energiearmut im vorgeschlagenen § 4 EnDG.
- Der RH empfahl weiters Messparameter für die Definition von Energiearmut festzulegen (TZ 7, SE 4). Mit den geplanten Maßnahmen zur Festlegung von Indikatoren zur Messung von Energiearmut in § 5 EnDG wird diese Empfehlung berücksichtigt.

Da auch aus den Erläuterungen nicht beurteilt werden kann, ob im Vorfeld dazu – wie vom RH unter TZ 4, SE 1 empfohlen – eine Evaluierung erfolgte, um schutzbedürftige Personen zu identifizieren sowie um nachhaltige Maßnahmen gegen Energiearmut und zur Steigerung der Energieeffizienz zu forcieren, kann eine Berücksichtigung dieser Empfehlung nicht beurteilt werden.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

f.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat